

30/SN-42/ME

**ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER**  
Körperschaft öffentlichen Rechts  
Mitglied der World Medical Association

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1014 Wien

WIEN, I.,  
WEIHBURGASSE 10-12  
POSTANSCHRIFT:  
POSTFACH 213  
1011 WIEN  
Fernruf: 52 69 44  
Girokonto: 000-00167  
Erste Österr. Spar-Casse  
Wien, I., Graben 21

Unser Zeichen                      Ihr Schreiben vom                      Ihr Zeichen                      Wien

Dr.Ch/Ma/80/84

9. Februar 1984  
1-05/12-84

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert werden soll (ZDG-Novelle 1984).

23. FEB. 1984  
1984-02-13  
frumer  
B. Krawac

In der Anlage übermittelt die Österreichische Ärztekammer 25 Exemplare der Stellungnahmen der Ärztekammern für Niederösterreich und Steiermark, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert werden soll, zu Ihrer Verwendung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

i. A. Hofrat Dr. jur. W. Urbarz  
Kammeramtsdirektor



Beilagen

**ÄRZTEKAMMER FÜR NIEDERÖSTERREICH**

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

1010 WIEN I, WIPPLINGERSTRASSE 2 - TELEFON 63 36 11 SERIE, 63 67 61 SERIE

An die  
Österreichische ÄrztekammerWeihburggasse 10-12  
1011 Wien

Österr. Ärztekammer

Wien, am 1. Februar 1984

Eingel. - 2. FEB. 1984

Zahl

269/84

Unsere Abteilung: Präs.  
Unser Zeichen: Dir.Ko/Se-1984  
Ihr Schreiben vom:  
Ihr Zeichen:  
Betrifft:Bundesministerium für Inneres;  
Zivildienstgesetznovelle 1984

Zu dem mit RS Nr. 14/84 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz abgeändert werden soll, gestattet sich die Ärztekammer für Niederösterreich folgendes zu bemerken:

Gegen die vorgeschlagenen Änderungen wird dem Grunde nach kein Einwand erhoben. Da jedoch die Zivildienstler hauptsächlich im sozialen Bereich eingesetzt werden und weil es denkbar ist, daß Ärzte aus ethischen bzw. aus Gewissensgründen häufiger als andere Berufsgruppen Anträge auf Befreiung von der Wehrpflicht stellen, wird angeregt, für diese eine Regelung zu treffen, die ihnen die Verwendung an einer ihrer Qualifikation entsprechenden Dienststelle (z.B. Rettungsarzt) zusichert.

Im Zusammenhang mit der im § 23 Abs. 1 vorgesehenen Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Inneres hinsichtlich Minimal- und Maximaldienstzeiten, scheint der gefertigten Kammer die Festlegung angebracht, daß jedenfalls die durchschnittliche Dienstzeit eines Zivildienstlers pro Woche die entsprechende Dienstzeit eines den ordentlichen Präsenzdienst ableistenden Präsenzdienstlers nicht unterschreiten darf.

5  
4  
3  
2  
1

Ärztekammer für Niederösterreich  
Der geschäftsführende Vizepräsident  
OMR. Dr. E. Pflaum





8011 GRAZ, 6. Februar 1984

Radetzkystraße 20/1 (Postfach 162)  
Tel. (0316) 72503-0 Serie

A III - 14/3 - Hi

An die  
Österreichische Ärztekammer

Weihburggasse 10 - 12  
1010 W i e n

Österr. Ärztekammer

Empf. - 7. FEB. 1984

Z.H. 320/84

Betrifft: Bundesministerium für Inneres:  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Zivildienstgesetz geändert  
werden soll (ZDG-Novelle 1984)

Die vorliegende Novelle bietet grundsätzlich eine Gleichstellung der Zivildienstler mit den Wehrpflichtigen und eine Verbesserung in der Verfahrenspraxis. Insofern werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.

Im einzelnen wird bemerkt:

§ 5 Abs. 1 :

wurde dahingehend abgeändert bzw. ergänzt, daß die Frist für die Antragstellung um Befreiung von der Wehrpflicht im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) von 10 Tagen auf 2 Wochen nach Zustellung des erstmaligen Einberufungsbefehles oder allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung bis zur Zurückziehung oder Aufhebung des Einberufungsbefehles z.B. infolge Aufschubs oder Befreiung oder bis zur Entlassung aus dem Grundwehrdienst erstreckt wurde. Diese Bestimmung kommt den Zivildienstwerbern zweifellos entgegen, da bisher eine 2. Einberufung nach Ablauf einer befristeten Befreiung oder eines Aufschubes unberücksichtigt war.

./.

§ 5 Abs. 3 :

wird nun der Zivildienstwerber verhalten, in seinem Antrag seine Gewissensgründe eingehend darzulegen, da die bisherige Art der Darlegung in vielen Fällen zur Zurückweisung der Anträge geführt hat. Allerdings wird die Würdigung der dargelegten Gewissensgründe im einzelnen bei der jeweiligen Kommission liegen.

§ 5 Abs. 4 :

Eine Angleichung verschiedener Fristenläufe an in der Verwaltung übliche Zeitspannen ist grundsätzlich begrüßenswert, insbesondere als dies auch den Militärkommanden bzw. Stellungskommissionen zugute kommt.

§ 5 Abs. 6 :

Die Neufassung des § 5 Abs. 6 bestimmt, daß Zivildienstpflichtige, die bereits Grundwehrdienst geleistet haben, unbeschadet der Bestimmung des § 7 Abs. 1, wonach der ordentliche Zivildienst bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres zu leisten ist, mindestens einen ordentlichen Zivildienst in der Dauer von 4 Monaten leisten müssen. Hiedurch wurden Spekulationen von Wehrpflichtigen kurz vor Vollendung des 35. Lebensjahres durch ein Konvertieren zum Zivildienst sich der Truppenübungspflicht zu entziehen, gegenstandslos gemacht.

§ 9 Abs. 3 :

Die vorgeschlagene Änderung des § 9 Abs. 3 ist ein Schritt in Richtung mehr Gerechtigkeit zwischen Soldaten und Zivildienern. Es ist nämlich nicht einsehbar, daß ein Staatsbürger, der den nach der Bundesverfassung (Art. 9 a Abs. 3 B-VG) eindeutig als Ersatzdienst eingestuften Zivildienst leistet, dergestalt privilegiert wird, daß ihm bei Nichtentsprechung seines Zuweisungswunsches drei andere Einrichtungen zur Auswahl vorgeschlagen wären.

- 3 -

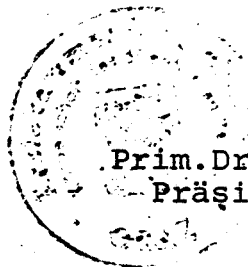
Diese Möglichkeit stand einem Wehrpflichtigen nämlich nie offen (§ 36 Abs. 2 Wehrgesetz 1978).

§ 23 Abs. 1 :

Eine absolut nicht mit der Vorstellung der persönlichen Dienstpflicht des Staatsbürgers zu vereinbarende Bestimmung enthält der Entwurf zu § 23 Abs. 1. Die Möglichkeit, innerhalb der Verordnungsermächtigung für eine Zeitordnung Überstunden für Zivildienstleistende einzuführen, stellt eine Negierung des Prinzips des unentgeltlichen Dienstes am Staate und an der Gemeinschaft dar (bei Sicherstellung der notwendigen Bedürfnisse und gleichzeitiger Versorgung der Unterhaltsberechtigten). In diesem Zusammenhang sei auf § 29 der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV), BGBl.Nr. 43/1979 betreffend Zeitordnung verwiesen.

Sollte jedoch mit Überstunden keine finanziell abzugeltenden Überstunden gemeint sein (eine solche Abgeltung ist im § 25 Abs. 1 auch nicht als Anspruch vorgesehen), so wäre doch mit der Maximaldienstzeit - und Zeitausgleichsregelung das Auslangen zu finden.

Mit vorzüglicher Hochachtung!



Prim. Dr. R. Piaty  
Präsident